



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Nr. 3 – 25. Jahrgang – Potsdam, 16. März 2015

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-ArbG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 11. Dezember 2014 (1454-I.075\001) .....	18
Einrichtung einer Zentralabteilung Diagnostik für den Justizvollzug des Landes Brandenburg Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 31. Januar 2015 (4402-IV.12) .....	18
Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 5. Februar 2015 (1454-I.1) .....	19
Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg und bei der Jugend- arrestanstalt Königs Wusterhausen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 20. Februar 2015 (4439-IV.3) .....	19
Amtsschilder Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 24. Februar 2015 (1001-I.2) .....	21
<b>Personalnachrichten</b> .....	23
<b>Ausschreibungen</b> .....	23
<b>Rechtsprechung</b>	
Verfassungsrecht	
Artikel 52 Absatz 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg, §§ 495a, 53, 56 ZPO, § 290 FamFG, § 1896 BGB Ein Gericht verletzt den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es das Vorbringen einer unter Betreuung stehenden, nicht säumigen Partei aufgrund einer offenkundig unrichtigen Anwendung von Präklusionsvorschriften bewusst übergeht.* Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. Januar 2015 – VfGBbg 37/14 – .....	24

\* nichtamtlicher Leitsatz

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-ArbG)<sup>1</sup>

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 11. Dezember 2014  
(1454-I.075\001)

#### I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wird nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2015 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird den Arbeitsgerichten als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

#### II.

Die Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2015 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 28. November 2013 (JMBL. S. 115) in Kraft gesetzte Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Stand: 1. Januar 2014) außer Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2014

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

<sup>1</sup> Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin erlässt mit dieser Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und das Arbeitsgericht des Landes Berlin.

### Einrichtung einer Zentralabteilung Diagnostik für den Justizvollzug des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 31. Januar 2015  
(4402-IV.12)

1. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2012 wurde die Zentralabteilung Diagnostik (ZaD) von der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben an die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel für einen bis zum 31. Mai 2014 verlängerten Projektzeitraum verlagert. Die ZaD bleibt in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel eingerichtet, das Projektende wird auf den 31. Oktober 2015 festgesetzt.
2. Der Zentralabteilung Diagnostik werden alle männlichen Verurteilten zugewiesen,
  - a) bei denen eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren oder eine Gesamtfreiheitsstrafe mit einer Einsatzstrafe von mehr als drei Jahren zu vollziehen ist, und die aus der Untersuchungshaft unmittelbar der Strafvollstreckung zugewiesen werden, oder
  - b) bei denen eine Maßregelunterbringung vorbehalten oder angeordnet ist.
3. In Abweichung von Nummer 2 werden der ZaD bis zum 30. April 2015 alle männlichen Verurteilten zugewiesen,
  - a) bei denen eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren oder eine Gesamtfreiheitsstrafe mit einer Einsatzstrafe von mehr als drei Jahren wegen Straftaten gegen Leib und Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des 13., 16., 17. und 18. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu vollziehen ist, und die aus der Untersuchungshaft unmittelbar der Strafvollstreckung zugewiesen werden, oder
  - b) bei denen eine Maßregelunterbringung vorbehalten oder angeordnet ist oder
  - c) die wegen einer Rauschtat nach § 323a des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, soweit die Grundtat eine solche im Sinne des Buchstabens a ist.
4. Der Zentralabteilung Diagnostik obliegen insbesondere
  - a) die Durchführung der ersten Behandlungsuntersuchung in einem diagnostischen Verfahren nebst Erstellung einer Behandlungsprognose,
  - b) die Erarbeitung von Empfehlungen für die Behandlung des Verurteilten zur Vermeidung einer erneuten Straffälligkeit nach der Entlassung orientiert an dem bei Durchführung der notwendigen Behandlungsmaßnahmen frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt,

- c) die behandlungsorientierte Zuweisung des Verurteilten an eine andere Vollzugsabteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel oder eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes Brandenburg einschließlich der Kontrolle der Umsetzung der Behandlungsempfehlungen,
- d) bei Verurteilten, bei denen die erste Behandlungsuntersuchung durch die Zentralabteilung Diagnostik durchgeführt wurde, die Überprüfung der auf die Erstgewährung von Vollzugslockerungen abzielenden Fortschreibung der Behandlungsuntersuchung der zuständigen Justizvollzugsanstalt; dies gilt nicht für Verurteilte, die in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel untergebracht sind,
- e) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Vollzugsplanung und Behandlungsgestaltung des Justizvollzuges in Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Dienst.
5. Die Leitung der Zentralabteilung obliegt einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen. Ihr steht eine weitere Diplom-Psychologin oder ein weiterer Diplom-Psychologe zur Seite, die oder der die Leitung vertritt. Darüber hinaus sind in der Zentralabteilung eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, eine Pädagogin oder ein Pädagoge – diese oder dieser nur mit hälftigem Beschäftigungsumfang –, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für Testverfahren sowie vier originär zugewiesene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt.
6. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel stellt der Zentralabteilung Diagnostik geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.
7. Die Zentralabteilung Diagnostik untersteht unmittelbar der Fachaufsicht des für Justiz zuständigen Ministeriums.
8. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Potsdam, den 31. Januar 2015

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

## **Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 5. Februar 2015  
(1454-I.1)

### **I.**

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden geändert und mit Stand vom 1. Januar 2015 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

### **II.**

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2015 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 16. Januar 2014 (JMBL. S. 16) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand 1. Januar 2014) außer Kraft.

Potsdam, den 5. Februar 2015

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

## **Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg und bei der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 20. Februar 2015  
(4439-IV.3)

Ergänzend zu § 117 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes (BbgJVollzG), § 104 des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BbgSVVollzG) und § 45 des Brandenburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BbgJA-VollzG) wird Folgendes bestimmt:

### **I. Bildung und Zusammensetzung des Beirats**

1. Bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg und bei der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen werden

Beiräte gebildet. Der Beirat besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Vertreterin oder einem Vertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Verfügt eine Justizvollzugsanstalt über eine Außenstelle oder eine Belegungsfähigkeit von mehr als 300 Plätzen, so kann der Beirat um bis zu zwei zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

2. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Belange der Anstalt und des jeweiligen Vollzuges haben. Dem Beirat sollen insbesondere sozial erfahrene Personen aus der Straffälligenhilfe sowie Vertreter von in diesem Bereich tätigen Verbänden und Vereinen angehören.
3. Den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten, die Jugendstrafen vollstrecken, und bei der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen sollen auch erfahrene Personen aus der kommunalen Jugendhilfe angehören.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

## II. Bestellung der Beiratsmitglieder

1. Das für den Justizvollzug zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt die Mitglieder des Beirats aus den Vorschlägen der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.
2. Den im Landtag vertretenen Fraktionen bleibt es unbenommen, aus ihrer Mitte Abgeordnete für die einzelnen Beiräte vorzuschlagen. Die Vorschläge sollen den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung des Landtages im Anschluss an eine Landtagswahl zugehen.

## III. Dauer der Amtszeit

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der laufenden Amtsdauer aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellt werden.
2. Bis zur Bestellung der Mitglieder des neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
3. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer Pflichtverletzung nach § 117 Absatz 5 BbgJVollzG oder § 45 Absatz 5 BbgJAVollzG, seines Amtes enthoben werden. Die Entscheidung trifft das für den Justizvollzug zuständige Mitglied der Landesregierung. Vor der Entscheidung sind das Mitglied und die oder der Vorsitzende des Beirats zu hören. Bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung kann das Ruhen der Befugnisse angeordnet werden.

## IV. Aufgaben und Befugnisse

1. Der Beirat informiert sich im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 117 Absatz 2 und 3 BbgJVollzG oder nach § 45 Absatz 2 und 3 BbgJAVollzG auch über die Belange und Vorstellungen der Bediensteten. Die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 117 Absatz 4 BbgJVollzG und § 45 Absatz 4 BbgJAVollzG steht jedem Mitglied des Beirats zu. In diesem Fall hat das Mitglied die übrigen Mitglieder über die gewonnenen Informationen zu unterrichten.
2. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gibt den Gefangenen, Untergebrachten oder Arrestierten die Namen der Mitglieder des Beirats durch Aushang mit dem Hinweis bekannt, dass diese ihnen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
3. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterstützt die Mitglieder des Beirats bei der Ausübung ihrer Befugnisse. Sie oder er stellt ihnen eine Bescheinigung aus, die in Verbindung mit dem Personalausweis zum Betreten der Anstalt berechtigt.
4. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erteilt den Mitgliedern die erforderlichen Auskünfte und unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirats oder, im Falle der Unerreichbarkeit, ein weiteres Mitglied des Beirats über außerordentliche Vorkommnisse in der Anstalt sowie über Planungen, Entwicklungen und Ereignisse, die ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit erregen können oder die sonst für die Arbeit des Beirats von besonderer Bedeutung sind.
5. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann mit Zustimmung der Betroffenen dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern Auskünfte aus den Personalakten der Gefangenen, Untergebrachten oder Arrestierten erteilen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben des Beirats erforderlich sind und nicht Einzelheiten aus anhängigen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren betreffen.

## V. Sitzungen des Beirats

1. Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat, auch auf Wunsch der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, ein. Sie oder er kann sich dabei der Anstalt bedienen.
2. An den Beiratssitzungen nimmt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter auf Einladung des Beirats teil.

## VI. Ehrenamtliche Tätigkeit und Unfallversicherung

1. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Die Anstalt erstattet die ihnen zur Teilnahme an den Beiratssitzungen entstehenden Fahrtkosten entsprechend der im Land Brandenburg für Beamte geltenden einschlägigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

2. Die Mitglieder des Beirats sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch unfallversichert.

### VII. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 5. November 2005 (JMBl. S. 135), die durch die Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 2009 (JMBl. S. 145) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 20. Februar 2015

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

### Amtsschilder

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 24. Februar 2015  
(1001-I.2)

#### I.

1. Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften, die Justizvollzugsanstalten und die Justizakademie bringen an den für den Publikumsverkehr bestimmten Eingängen der Gebäude, in denen sich ihre Diensträume befinden, Amtsschilder an.
2. Die Amtsschilder zeigen auf silberfarbenem Grund das Landeswappen mit silberfarbenem Schild und die amtliche Bezeichnung der Dienststelle.
3. Die Amtsschilder müssen DIN-A3-Größe haben, es sei denn, dass bauliche Gründe oder Gründe des Denkmalschutzes eine andere Größe zwingend erfordern.
4. Die heraldische Gestaltung des Landeswappens hat der Abbildung der im Brandenburgischen Landeshauptarchiv hinterlegten Urzeichnung des Landeswappens, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg vom 18. Mai 1993 (GVBl. I S. 175) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 30. Januar 1991 (GVBl. I S. 26), zu entsprechen.

5. Die amtliche Bezeichnung soll in schwarzen Versalien der Schrift Times Regular mit der Schriftgröße 15 mm mittig unter dem Landeswappen graviert werden.
6. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Dienststellen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, so ist unter dem Amtsschild ein gleichfarbiges Zusatzschild mit der amtlichen Bezeichnung der weiteren Behörde anzubringen. Entsprechendes gilt, wenn in einem Gebäude ein Teil eines Gerichts oder einer Behörde oder eine Zweigstelle untergebracht ist.
7. Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die amtliche Bezeichnung auf einem Zusatzschild unter der deutschen Sprache auch in niedersorbischer Sprache anzubringen.
8. Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Anbringung des Amtsschildes mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
9. Für die Gestaltung der Amtsschilder und ihre Beschriftung ist das dieser Allgemeinen Verfügung als Anlage beigefügte Muster maßgebend. In Ausnahmefällen kann die Bezeichnung auch neben dem Landeswappen angebracht werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn zwingende bauliche oder denkmalschutzrechtliche Gründe es erfordern.
10. Für die Amtsschilder der Gemeinsamen Fachobergerichte ist § 6 Absatz 3 Satz 1 der Hoheitszeichenverordnung vom 20. April 2007 (GVBl. II S. 106), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62) geändert worden ist, zu beachten.
11. Amtsschilder ohne Landeswappen oder mit ungültigen Gerichts- oder Behördenbezeichnungen oder nicht dieser Allgemeinen Verfügung entsprechende Amtsschilder sind von den Gebäuden zu entfernen.

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 2014 (JMBl. S. 95) außer Kraft.

Potsdam, den 24. Februar 2015

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov



BRANDENBURGISCHES  
OBERLANDESGERICHT

---

## Personalmeldungen

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

##### Ernannt:

z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Dagmar Glatz in Prenzlau;  
z. **Justizamtfrau/Justizamtman**: Justizoberinspektorin Katja Wiencke in Frankfurt (Oder) und Justizoberinspektor Reinhard Pevestorf in Prenzlau; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** – BesGr. A 6 –: Erster Justizhauptwachtmeister – BesGr. A 5 – Lutz Kempe in Frankfurt (Oder).

##### Ruhestand:

Justizamtman Manfred Radke in Nauen.

#### Staatsanwaltschaften

##### Ernannt:

z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Janina Westphal in Frankfurt (Oder).

---

## Ausschreibungen

---

### Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz von Berlin

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

**Behörde:** Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

**Bezeichnung:** Richterin/Richter  
am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
– BesGr. R 2 –  
(eine Stelle)

**Besetzbar:** im Laufe des Jahres 2015

#### Aufgabengebiet:

Bewerberinnen und Bewerber müssen die richterrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und über richterliche Berufserfahrung verfügen. Erwartet werden fundierte juristische Kenntnisse und Tatkraft. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen. Die Leistungen und der bisherige Berufsweg der Bewerberin/des Bewerbers müssen zudem die sichere Gewähr bieten, dass sie/er einen wesentlichen Beitrag für eine weitere Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erbringt.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

### Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

#### Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Februar 2011, vom 15. August 2011 und vom 15. März 2013 veröffentlichten Ausschreibungen der Stelle für eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts (Besoldungsgruppe R 4 BBesO) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht werden zurückgenommen.



## Rechtsprechung\*

### Verfassungsrecht

Artikel 52 Absatz 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg, §§ 495a, 53, 56 ZPO, § 290 FamFG, § 1896 BGB

**Ein Gericht verletzt den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es das Vorbringen einer unter Betreuung stehenden, nicht säumigen Partei aufgrund einer offenkundig unrichtigen Anwendung von Präklusionsvorschriften bewusst übergeht.\*\***

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,  
Beschluss vom 16. Januar 2015 – VfGBbg 37/14 –

#### Gründe:

##### A.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen ein im Verfahren nach § 495a Zivilprozessordnung (ZPO) ergangenes Urteil in einer Forderungssache.

Das Amtsgericht Potsdam bestellte den Verfahrensbevollmächtigten im September 2012 zum Betreuer der Beschwerdeführerin, dem unter anderem deren Vermögenssorge obliegt.

Die A. (nachfolgend: Klägerin) nahm die Beschwerdeführerin im Frühjahr 2013 aus einem für einen B. Anschluss abgeschlossenen Telekommunikationsvertrag im Wege des Mahnverfahrens auf Zahlung von Euro nebst Mahn- und sonstigen Kosten für den Zeitraum von August 2012 bis März 2013 in Anspruch. Der Betreuer legte Widerspruch ein. Nachdem der Rechtsstreit an das zuständige Amtsgericht Potsdam abgegeben worden war, setzte der Amtsrichter der Beschwerdeführerin eine Frist zum abschließenden Vorbringen. Der Verfahrensbevollmächtigte meldete sich fristgerecht, zeigte unter Beifügung einer Kopie der Betreuerurkunde die Betreuung an und beantragte in seiner Eigenschaft als Betreuer die Abweisung der Klage. In der Sache vertrat er unter Beweisantritt im Wesentlichen die Auffassung, die Klägerin verlange mit der Klage Kosten für einen Zeitraum, zu dem der Vertrag bereits durch Kündigung beendet gewesen sei. Der Amtsrichter forderte den Verfahrensbevollmächtigten auf, die „Betreuervollmacht“ bei Gericht vorzulegen, woraufhin dieser neuerlich eine Kopie zur Gerichtsakte reichte. Nachdem der Amtsrichter am 15. Januar 2014 unter Setzung einer Äußerungsfrist darauf hingewiesen hatte, die Vorlage einer Kopie genüge nicht zum Nachweis einer „Vollmacht“, verurteilte er die Klägerin am 17. Februar 2014 antragsgemäß. Dabei ging er davon aus, dass die Beschwerdeführerin im eigenen Namen weder im Verfahren aufgetreten noch der Anspruchsbegründung entgegengetreten sei. Die von ihrem Rechtsanwalt als Betreuer abgegebenen Erklärungen könnten nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden, denn dieser habe es trotz Aufforderung unterlassen, seine Bevollmächtigung in geeigneter Form darzutun. Daher sei der Vortrag der Klägerin unstreitig.

Die Beschwerdeführerin (...) erhob fristgerecht Anhörsrüge. (...) Nachdem der Verfahrensbevollmächtigte das Original seiner Bestellung sowie die ihm darüber erteilte Urkunde vorgelegt hatte, wies der Amtsrichter die Anhörsrüge mit Beschluss vom 7. April 2014 zurück. (...) (...)

Die Beschwerdeführerin hat am 16. Juni 2014 Verfassungsbeschwerde erhoben, mit der sie eine Verletzung ihrer Grundrechte auf rechtliches Gehör (Artikel 52 Absatz 3 Alt. 2 Landesverfassung – LV –) (...) rügt. (...)

##### B.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde hat Erfolg.

1. Das Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 17. Februar 2014 verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Artikel 52 Absatz 3 Alt. 2 LV.
  - a) Artikel 52 Absatz 3 Alt. 2 LV gewährt den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu den für diese erheblichen Sach- und Rechtsfragen zu äußern. Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (vgl. Beschluss vom 16. Juni 2005 – VfGBbg 2/05 –, JMBl. BB 2005, 111, 112). Das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht soll demnach sicherstellen, dass die von den Fachgerichten zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben (BVerfG NJW 2000, 1327). Allerdings gewährt Artikel 52 Absatz 3 Alt. 2 LV keinen Schutz dagegen, dass das Gericht das Vorbringen der Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lässt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben das rechtliche Gehör beschränkende Vorschriften wegen der einschneidenden Folgen, die sie für die säumige Partei nach sich ziehen, strengen Ausnahmecharakter (vgl. BVerfGE 69, 126, 136; 69, 145, 149). Die Fachgerichte sind daher bei der Auslegung und Anwendung der Präklusionsvorschriften einer strengeren verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen, als dies üblicherweise bei der Anwendung einfachen Rechts geschieht. Die verfassungsgerichtliche Überprüfung muss über eine bloße Willkürkontrolle hinausgehen (vgl. BVerfGE 75, 302, 312; 81, 97, 106). Demzufolge ist das rechtliche Gehör jedenfalls dann verletzt, wenn die Anwendung der einfach-rechtlichen Präklusionsvorschrift durch das Fachgericht offenkundig unrichtig ist (vgl. BVerfGE 69, 145, 149; BVerfG NJW-RR 1999, 1079).
  - b) Das ist vorliegend der Fall. Das Amtsgericht war unter keinen Umständen befugt, den fristgemäß bei Gericht angebrachten Sachvortrag der unter Betreuung stehenden Beschwerdeführerin unberücksichtigt zu lassen und stattdessen den Vortrag der Klägerin als unstreitig anzunehmen.

\* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

\*\* nichtamtlicher Leitsatz



sehen. Ein Fall der Säumnis der Beschwerdeführerin durch das Auftreten eines vollmachtlosen Vertreters lag offensichtlich nicht vor. Das Amtsgericht begründet die unterlassene Berücksichtigung des Vortrags damit, dass der Verfahrensbevollmächtigte seine „Bevollmächtigung“ als Betreuer nicht „in geeigneter Form, d. h. durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde“ nachgewiesen hat. Tatsächlich beruht die Vertretungsmacht des Verfahrensbevollmächtigten aber nicht auf einer diesem rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht, sondern auf dem Gesetz. Bei der Bestellungsurkunde des Betreuers nach § 290 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) handelt es sich gerade nicht um eine Vollmacht (BGH FamRZ 2010, 968; Budde, in: Keidel, FamFG, 17. Aufl., § 290 Rn. 1). Der Verfahrensbevollmächtigte ist als Betreuer gesetzlicher Vertreter der Beschwerdeführerin (§ 1896 Absatz 2 Satz 2, § 1902 BGB). Als solcher war (und ist) er befugt, im Rahmen seines Aufgabenkreises gegenüber dem Gericht Erklärungen für die Beschwerdeführerin abzugeben (§ 51 Absatz 1, § 53 ZPO). Davon hat er im zugrundeliegenden Verfahren unter ausdrücklicher Berufung auf die Betreuerstellung fristgemäß Gebrauch gemacht, ohne dass Anhaltspunkte für ein Überschreiten des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises der Vermögenssorge erkennbar wären (zur Reichweite vgl. etwa Jürgens, in: Jürgens, Betreuungsrecht, 5. Aufl., § 1896 BGB Rn. 26, 30).

Der Sachvortrag durfte auch nicht deshalb übergangen werden, weil sich der Verfahrensbevollmächtigte nur durch Vorlage einer einfachen Kopie der Betreuerbestellung legitimiert hatte. Es handelt sich bei dem Original der Betreuerbestellung nicht um eine Vollmachtsurkunde. Darüber hinaus war es nach § 56 Absatz 1 ZPO Sache des Amtsgerichts, bei etwaigen Zweifeln an der Legitimation des Verfahrensbevollmächtigten von Amts wegen zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Betreuung bestand, da die Beschwerdeführerin gegebenenfalls in diesem Umfang als prozessunfähig zu gelten hatte (§ 53 ZPO). Dazu hätte der Amtsrichter alle erschließbaren Erkenntnisquellen heranziehen (vgl. etwa BGH NJW 2000, 289, 290; NJW-RR 2011, 284; Kayser,

in: Hk-ZPO, § 56 Rn. 6; Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 56 Rn. 8), also etwa mit der Betreuungsabteilung des Amtsgerichts Rücksprache nehmen können. Nicht einmal auf die Anhörungsrüge hat es die vorgelegte Ausfertigung des Beschlusses des Amtsgerichts über die Anordnung der Betreuung sowie das Original der Bestellungsurkunde zur Kenntnis genommen.

- c) Ein Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör liegt zudem auch darin, dass das Amtsgericht nicht auf seine Bedenken gegen die Vertretungsbefugnis des ausdrücklich als Betreuer auftretenden Verfahrensbevollmächtigten hingewiesen hat (vgl. dazu BGH NJW-RR 2006, 937, 938). Gerichtliche Hinweispflichten dienen der Vermeidung von Überraschungsentscheidungen und konkretisieren den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör (BVerfGE 84, 188, 189 f.). Im Hinblick darauf, dass der Verfahrensbevollmächtigte auf die gerichtliche Verfügung vom 30. Dezember 2013 seine Bestellung durch Übersendung einer einfachen Kopie, nicht aber durch Vorlage des Originals oder – was mit Blick auf den Unterschied zur Prozessvollmacht ebenfalls für ausreichend erachtet wird – einer beglaubigten Kopie der Bestellungsurkunde (Vollkommer, in: Zöller, a.a.O., § 53 Rn. 4; Hübsch, in: Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO, Stand: 15. September 2014, § 53 Rn. 7) belegt hatte, wäre es Sache des Amtsrichters gewesen, konkret auf den aus seiner Sicht bestehenden Mangel der Form hinzuweisen, ohne dass er damit aber seine Nachprüfungspflicht auf die Beschwerdeführerin hätte abwälzen können. Dass der Verfahrensbevollmächtigte die entsprechende gerichtliche Verfügung nicht erhalten hatte, jedenfalls der Zugang der Verfügung nicht nachgewiesen ist, hätte Anlass zu fachgerichtlicher Selbstkorrektur geboten (vgl. dazu allgemein BVerfGE 107, 395, 412 ff.), die das Amtsgericht aus nicht nachvollziehbaren Gründen indes nicht genutzt hat.
- d) Das Urteil des Amtsgerichts beruht auf der Verletzung von Artikel 52 Absatz 3 Alt. 2 LV, (...).

2. (...)





## **Justizministerialblatt** für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0